

änderungen durch alle ihre Theile gab, die sie jemals erfuhr. Dieser Kaiser bemerkte nämlich den geringen Erfolg, welchen bis hieher, sowohl die drey Codices, als das Edict des Valentinians, zur Vereinigung und Gewißheit des Rechts, gehabt hatten. Er beschloß also dieses Werk mit aller seiner Macht anzugreifen. Er ließ erstlich durch zehn geschickte Männer eine Sammlung aller aanoch brauchbaren kaiserlichen Constitutionen vom K. Adrianus bis auf die seinigen zusammentragen; mit der Freyheit, an den Verordnungen nach Gutbefinden zu ändern *). Dieses Werk, dessen nöthige Abänderungen und Verbesserungen er dem Tribonianus übertrug, publicirte der Kaiser im J. Ehr. 529. an den Idus des Aprils unter dem Namen *Codex Justinianus*, und hob damit das Ansehen der drey vorigen Codicum gänzlich auf e).

25.

Nach Vollendung dieses Werkes übergab der Kaiser dem Tribonianus, und mit ihm sechzehn erfahrenen Juristen, darunter vier Professores waren, ein anderes, nicht weniger wichtiges, Werk: Nämlich das, aus allen vorhandenen Büchern alter Rechtsgelehrten, ein vollständiges System der Rechtsgelahrtheit zu verfertigen, und dabey, so viel möglich, die Widersprüche der Rechtskundigen und ihre Antinomien zu vermeiden f). Diese erwählten Juristen leisteten, was sie sollten

*) Sie durften Constitutionen, die nicht mehr für die gegenwärtige Zeit anwendbar waren, und auch Stellen nach Gutbefinden weglassen; und sowohl in Ansehung der Gedanken, als des Ausdrucks ändern.

e) *Const. de nov. Cod. fac. et Const. de confirm. Cod. Justin.*

f) Drey Constitutionen des Kaisers belehren uns besonders über die Absicht dieses Werkes: *Const. Deo auctore. Constit. omnem und Const. Tanta*,